

# SATZUNG

## Verein der Eltern, Freunde und Ehemaligen der Schadow - OS

Satzung in der Neufassung gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 26. 6. 01 als Anlage zum Protokoll der Mitgliederversammlung vom 26. 6. 01.

### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Eltern, Freunde und Ehemaligen der Schadow-OS“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Berlin.

### § 2 Zweck

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Personen, die als Eltern, Freunde oder Ehemalige eine besondere Beziehung zur Schadow-Oberschule (Gymnasium) in Berlin-Zehlendorf haben.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein sieht seine Aufgabe in
  - a) Förderung der Schulgemeinschaft, u. a.
    - Zuschüsse für Veranstaltungen, die das Zusammengehörigkeitsgefühl aller am Schulleben Beteiligten fördern und festigen
    - Unterstützung von Schülerfahrten und Studienreisen, außerdem sonstige Klassen- oder Kursfahrten ( im Einzelfall)
    - Unterstützung von Schüleraktivitäten
  - b) Verbesserung der Schule, u.a.
    - Anschaffung von speziellen Geräten für Sammlungsräume
    - Anschaffung von speziellen Geräten für den Sport
    - Anschaffung von Gegenständen und Materialien, die das Erscheinungsbild der Schule verbessern
4. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Jeder kann Mitglied werden, der den Zwecken des Vereins dienen will.
2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung zum Ende eines Kalenderjahres, durch Tod oder Ausschluss.
4. Die Höhe des Beitrages bestimmt jedes Mitglied selbst, wobei der Mindestbeitrag 15.- Euro jährlich beträgt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 4 Organe

1. Der Vorstand
  - a) Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorstand in direkter Wahl, auf Antrag schriftlich.
  - b) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.
  - c) Dabei erfolgt die Wahl der Vorstandsmitglieder in gesonderten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt; bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.
  - d) Der Vorsitzende lädt zu den Mitgliederversammlungen ein, leitet diese und unterschreibt neben dem Protokollführer die Protokolle der Mitgliederversammlungen.
  - e) Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Auslagen werden auf Nachweis erstattet.

## 2. Die Mitgliederversammlung

- a) Mitgliederversammlungen dienen dem Meinungsaustausch und der Information der Mitglieder sowie der Beschlussfassung über Fragen, die der Aufgabe des Vereins entsprechen. Sie sind in allen Fragen des Vereins dessen höchstes Organ, wählen die Mitglieder des Vorstandes, beschließen über die Beitragshöhe und nehmen den Kassenbericht entgegen.
- b) Mitgliederversammlungen sollen mindestens einmal im Jahr stattfinden. Jedes Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung stellen.
- c) In der Hauptversammlung einen jeden Jahres hat der Vorstand der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzulegen. Dazu können zwei vorher zu wählende Kassenprüfer tätig werden.
- d) Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre auf der Hauptversammlung die Mitglieder des Vorstandes für die Dauer von zwei Jahren.
- e) Der Vorstand kann zu Mitgliederversammlungen Gäste einladen.
- f) Zu den Mitgliederversammlungen ist spätestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. In dieser Form einberufene Mitgliederversammlungen sind stets beschlussfähig.
- g) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Änderungen der Satzung und Beschlüsse über den Ausschluss eines Mitgliedes bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse binden den Vorstand.
- h) Anträge auf Satzungsänderungen und Anträge auf Auflösung des Vereins können nicht durch Dringlichkeitsantrag auf die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung aufgenommen werden. Diese Anträge müssen in der Tagesordnung ausgedruckt werden.

### § 5 Sonstiges

1. Der Verein kann durch Beschluss der Hauptversammlung aufgelöst werden. Dazu muss ein schriftlicher Antrag mit den Unterschriften von mindestens einem Viertel aller Mitglieder gestellt werden.  
Für die Auflösung müssen dann drei Viertel der auf der Versammlung erschienenen Mitglieder stimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung.
3. Geschäftsadresse ist die jeweilige Adresse des Vorsitzenden.

Berlin, den 26.6.2001